

Auszug

Geschäftsordnung

für den Beirat

zur Gesamtanlagenschutzsatzung

Gemäß § 6 der Satzung zum Schutz des Bereiches "Alt Heidelberg" als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG (Gesamtanlagenschutzsatzung) vom 27. November 1997, in Kraft seit 15. Januar 1998, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung vom 18.06.1998 folgende Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Beirat gibt zu Vorhaben im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung zu baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachbezogene Stellungnahmen ab. Dies gilt bei:
 - a) einzelnen Vorhaben
 - soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfangs oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - soweit es sich um Vorhaben handelt, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Bauausschuss oder den Gemeinderat bedürfen;
 - b) generellen Regelungen mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild, so insbesondere zu
 - Bebauungsplänen;
 - Planfeststellungsverfahren;
 - Satzungen;
 - Straßenplanungen;
 - Grundsatzbeschlüssen;
 - Richtlinien über einheitliche Gestaltungsvorgaben.
- (2) Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Berufung der 6 Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates im Wege der Offenlegung nach Vorbehandlung im Bauausschuss. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.
- (3) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

- 1 Vertreterin/Vertreter des Bauhandwerks,
auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Heidelberg;
 - 1 Vertreterin/Vertreter des/r Handels/Industrie,
auf gemeinsamen oder alternierenden Vorschlag - in der nachstehenden Reihenfolge -
der Industrie- und Handelskammer und des Einzelhandelsverbandes Heidelberg;
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Bürgerschaft,
auf gemeinsamen oder alternierenden Vorschlag - in der nachstehenden Reihenfolge -
des Vereins Bürger für Heidelberg e. V. und des Vereins Alt-Heidelberg e. V.;
 - 1 Vertreterin/Vertreter des Kunsthistorischen Instituts der Universität Heidelberg,
auf Vorschlag der Universität Heidelberg;
 - 2 Architekten - außerhalb von Heidelberg -,
auf je einen Vorschlag der Verwaltung und Architektenkammer Heidelberg.
- (4) Der Beirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder für eine Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Beirat kann in Einzelfällen die Hinzuziehung von Sachverständigen betroffener Fachbereiche (z. B. Brandschutz etc.) beschließen.
- (6) Der Beirat kann in besonderen Fällen dem Bauherren und Planverfasser Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Beirat vorzutragen (Anhörung).

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 5 Jahren, bei Wahrnehmung des alternierenden Vorschlagsrechts nach § 2 Abs. 3 auf die Dauer von 2 Jahren 6 Monaten gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils mit der Berufung.
- (2) Eine Berufung in den Beirat kann nur für die Dauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten erfolgen.